TURNVEREIN WAHLSCHEID 1921 E.V.
Diemstr.12 53797 Lohmar

Regelungen zur Einstellung von Übungsleitern / Übungsleiterhelfern, deren Vergütung, Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenerstattungen

1. Definition Übungsleiter / Übungsleiterhelfer

Übungsleiter im Sinne dieser Regelung sind Personen, die einen regelmäßigen Übungsbetrieb (Training) für eine oder mehrere Abteilungen des Turnvereins Wahlscheid 1921 e.V. - nachfolgend Turnverein genannt - leiten und im Besitz einer entsprechenden Übungsleiterlizenz des Kreissportbundes bzw. des jeweiligen Sportfachverbandes sind.

Übungsleiterhelfer sind solche Personen, die einen regelmäßigen Übungsbetrieb für eine oder mehrere Abteilungen des Turnvereins leiten und nicht im Besitz einer entsprechenden Lizenz sind. Sie sind gehalten, eine solche Lizenz zu erwerben.

Übungsleiter und Übungsleiterhelfer die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, müssen Mitglieder des Turnvereins sein.

Für Übungsleiter und Übungsleiterhelfer die Mitglied im Turnverein sind, aber nicht selber aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen (persönliches Training) entfällt der eventuell anfallende Zusatzbeitrag für die jeweilige Sportart.

2. Meldung an den Vorstand

Die Abteilungsleiter melden alle Übungsleiter und Übungsleiterhelfer dem geschäftsführenden Vorstand namentlich, **vor** Aufnahme des Übungsbetriebes an. Die Meldung erfolgt durch Formblatt (Anlage 2), das vollständig ausgefüllt werden muß. Die Erstattung von Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung sowie die Zahlung der Vergütung setzen voraus, daß die Meldung erfolgte und die entsprechende Vereinbarung (Anlage 1) abgeschlossen wurde. Zahlungen die sich auf Ereignisse vor dem Zeitpunkt der Meldung und Abschluß der Vereinbarung beziehen, können nicht erfolgen.

3. Hinterlegung der Übungsleiterlizenzen

Übungsleiter müssen eine Kopie ihrer Lizenz hinterlegen (Anlage zum Formblatt, Anlage 1).

4. Übungsbetrieb

Eine Übungsstunde beträgt 60 Minuten. Ein ordentlicher Übungsbetrieb ist dann gegeben, wenn ein zahlenmäßig vernünftiges Verhältnis zwischen Übungsleiter/-helfer und Aktiven (Sportlern) vorliegt (1:15). Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, im Falle eines Mißverhältnisses, ggf. korrektiv einzugreifen.

5. Berechnung der Vergütung

Die Vergütungen für die Übungsleiter/-helfer werden aufgrund der tatsächlich geleisteten Stunden berechnet. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Stunden richtet sich nach dem aktuellen Wochentrainingsplan der Abteilung.

. . .

6. Abrechnung

Die Abrechnungen zur Zahlung der Vergütungen und Entschädigungen sind monatlich vorzulegen, spätestens zum 15. des Folgemonats. Zur Abrechnung ist das Formblatt "Übungsleiter – Fahrtkosten – und Aufwands –Entschädigung" (Anlage 4) zu verwenden. Das Formblatt ist vom jeweiligen Abteilungsleiter gegenzuzeichnen. Der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Eintragungen.

7. Vergütungssätze

Übungsleiter	=	EURO	13,00	/	Übungsstunde
Übungsleiterhelfer	=	EURO	7,00	/	Übungsstunde

Sonderregelungen (z.B. für hauptamtliche Trainer) sind nicht Gegenstand dieser Regelung und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind.

8. Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen

siehe Anlage 3

9. Vereinbarung über Ausbildung zum Übungsleiter / Trainer

siehe Anlage 5

10. Schlußbestimmung

Die vorstehenden Regelungen gelten ab 01.01.2020 und ersetzen alle vorhergehenden Regelungen.

Der Vorstand